

# **Sondernutzungsgebührensatzung inklusive Gebührentarif**

in der Fassung vom 26.06.2015

Veröffentlichung: 17.07.2015  
Inkrafttreten: 18.07.2015



Auf Grund der §§ 5, 8, und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) i.V.m. § 50 Abs. 1, Nr. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 und § 8 der Neufassung des Bundesfernstraßengesetz vom 26.06.2007 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Sondernutzungsgebührensatzung für die Stadt Sandersdorf-Brehna beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, sowie die Gebühren für Plätze (Märkte) im Stadtgebiet Sandersdorf-Brehna werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 25.06.2015 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen nach
  - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
  - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine solche Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR bis 1.000,00 EUR entsprechend Abs. 5 zu erheben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich oder in seinem Interesse ausüben lässt
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, jeweils am 31.01.
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten dieser Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
  - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifes dieser Satzung durch Gebührenbescheide erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 4 Gebührenerstattung**

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, vorzeitig widerrufen wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf die Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag auf Erstattung kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

## **§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass**

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Sandersdorf-Brehna eine Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

## **§ 6 Gebührenfreiheit**

- (1) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.
- (2) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 4 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen auf Straßen der Stadt Sandersdorf-Brehna sowie Ortsdurchfahrten der Bundes- Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet der Stadt Sandersdorf-Brehna nicht aus.

## **§ 7 Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

## **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die derzeit geltenden Sondernutzungsgebührensatzungen der Stadt Sandersdorf- Brehna außer Kraft.

Sandersdorf-Brehna, 26.06.2015

gez. Andy Grabner  
Bürgermeister  
Stadt Sandersdorf-Brehna

(Siegel)

**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna  
Gebührentabelle zu § 1 Satz 1 der Sondernutzungsgebührensatzung über die  
Sondernutzung auf den Straßen und Plätzen im Stadtgebiet der Stadt  
Sandersdorf-Brehna**

Tarif	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	je angefangene Zeiteinheit	Gebühr in EUR	Mindestgebühr in EUR
<b>1.</b>	<b>Werbeanlagen über und auf dem Verkehrsraum auf Straßen und Plätzen</b>				
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	75,00	entfällt
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	50,00	entfällt
1.3	Werbeanlagen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind, mehr als 20 cm in die Straße hineinragen und innerhalb einer Höhe von bis zu 3,00 m angebracht sind	je angefangener beanspruchter m <sup>2</sup>	Jahr	15,00	25,00
1.4	Werbeaufsteller/Passantenstopper, mobile Fahnenmasten	je angefangener beanspruchter m <sup>2</sup>	Jahr	15,00	entfällt
1.5	Verteilen von Handzetteln oder Werbeschriften, mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts, auf der Straße	je Person	Tag	5,00	entfällt
1.6	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprecher b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug je Fahrzeug	Tag Tag	25,00 15,00	entfällt entfällt
1.7	Plakatierungen	Stück	Tag	0,50	15,00
1.8	Abstellen von zugelassenen betriebsbereiten KfZ/Anhängern aller Art zu Werbezwecken	je angefangener beanspruchter m <sup>2</sup>	Tag	1,00	15,00
1.9	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahrten, Werbebanner u. ä., Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangener beanspruchter m <sup>2</sup>	Jahr	15,00	25,00
<b>2.</b>	<b>Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf öffentlicher Verkehrsfläche</b>				
2.1	Entsorgungscontainer (wie Bauschuttcontainer und ähnliche)	je angefangener beanspruchter m <sup>2</sup>	Tag	0,40	5,00
2.2	Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24h hinaus	je angefangener beanspruchter m <sup>2</sup>	Tag	0,50	10,00
2.3	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen	je angefangener beanspruchter m <sup>2</sup>	Jahr	10,00	20,00
2.4	Tribünen und Podeste	je angefangener	Tag	3,00	25,00

		beanspruchter m <sup>2</sup>			
2.5	Abstellflächen für Container, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind (Bsp. Altkleidercontainer)	je Container	Monat	10,00	entfällt
2.6	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen aller Art und Anhängern länger als 24 Stunden	- je LKW oder Zugmaschine	Woche	15,00	entfällt
		- je PKW		10,00	entfällt
		- je Anhänger mit mehr als einer Achse		5,00	entfällt
		- je Anhänger mit einer Achse		5,00	entfällt
		- je Kraftrad bis 50 m <sup>3</sup>		7,50	entfällt
		- je Kraftrad ab 50 m <sup>3</sup>			
<b>3.</b>	<b>Benutzung der Verkehrsfläche zu gewerblichen Zwecken</b>				
3.1	Aufstellen von Tresen, Tischen, Sonnenschirmen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je angefangener beanspruchter m <sup>2</sup>	Woche	1,00	25,00
3.2	Imbissstände, Kioske, feste Verkaufsstände	je angefangener beanspruchter m <sup>2</sup>	Woche	1,00	25,00
			Monat	5,00	40,00
3.3	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	je angefangener beanspruchter m <sup>2</sup>	Tag	0,25	10,00
			Woche	1,00	25,00
			Monat	5,00	40,00
3.4	Warenauslagen	je angefangener beanspruchter m <sup>2</sup>	Tag	2,00	10,00
3.5	Schaustellereinrichtungen	je angefangener beanspruchter m <sup>2</sup>	Tag	0,40	25,00
3.6	zur Schaustellen von Tieren	je angefangener beanspruchter m <sup>2</sup>	Tag	1,00	10,00
3.7	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	je Veranstaltung	Tag	30,00	entfällt
<b>4.</b>	<b>Baumaßnahmen</b>				
4.1	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrt)	je Zufahrt	Tag	2,00	entfällt
			Woche	6,00	entfällt
			Monat	15,00	entfällt
4.2	Inanspruchnahme des Straßenbereiches für Arbeitsbereiche im öffentlichen Verkehrsraum	je angefangener beanspruchter m <sup>2</sup>	Woche	0,25	5,00
4.3	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen- und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangener beanspruchter m <sup>2</sup>	Woche	0,50	15,00

<b>5.</b>	<b>Sonstiges</b>				
5.1	Sondernutzungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind und eine vergleichbare Sondernutzungsart nicht herangezogen werden kann (Bei der Festlegung der Gebühr sind die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Erlaubnisnehmers zu berücksichtigen)	Rahmengebühr			10,00 - 1.000,00